



Gleitschirmverein Saaletal e.V.
Marcel Lübbe
Steinstraße 36
97723 Frankenbrunn

Gmund, 22.03.2019 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Trimburg", 97725 Elfershausen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmvereins Saaletal e.V. vom 11.03.2019 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Gleitschirmvereins Saaletal e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Trimburg
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkungen Trimberg und Elfershausen
Gemeinde Elfershausen
Landkreis Bad Kissingen
3. Flugbetriebsflächen:

<u>Startfläche</u>	Bezeichnung: „Trimburg“
	Koordinaten: N 50° 8' 9.85" E 9°58'54.80"
	Flurst. 2331
	Höhe: 287 m
	Höhendifferenz: 100 m

Startrichtung: 340°

Gleitverhältnis: 1 : 4

Fluggeräte: GS

Eignung: Eignung: A-Schein, B-Schein, für Doppelsitzer bedingt geeignet, keine Ausbildung

Hinweise:

- Schneisenstart: Bäume links und rechts der Schneise, Baumstümpfe im Bereich des Steilhangs
- Im Zuge des Probetriebs ist eine Verbesserung der Startfläche zu empfehlen: konkave Modellierung der Anlauffläche – Brechung der Kante zum Steilhang.
- Stromleitung unterhalb des Startplatzes auf Baumwipfelhöhe beachten.

Landefläche

Bezeichnung: „Trimburg Landeplatz“

Koordinaten: N 50°8'16.53" E 9°58'37.79"

Flurst. 1076, 1075

Höhe: 187 m

Landerichtung: 40° - 220°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, für Doppelsitzer bedingt geeignet, keine Ausbildung

Hinweis:

Beim Überqueren der Saale und bei der Landung ist auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Wind-sack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten müssen vor dem ersten Flug vom Geländehalter eine Einweisung in die geländespezifischen Besonderheiten erhalten.
2. Gegebenenfalls ist der Auslege- und Startbereich gegen unbefugten Zutritt bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln (z.B. Baustellenband, etc.) zu kennzeichnen.
3. Start nur mit ausreichend Vorwind. Die Sicherheitsmindesthöhen zu Gebäuden, Straßen, Stromleitungen, etc. sind während des gesamten Fluges gemäß Flugbetriebsordnung (FBO) und § 37 LuftVO zwingend einzuhalten.
4. Ohne das Auffinden von Aufwinden nach dem Start, ist der Hang rechtzeitig und mit einer ausreichenden Höhe in Richtung Landeplatz zu verlassen, damit Bundesstraße und Saale mit den vorgeschriebenen Sicherheitsmindesthöhen überquert und der Landeplatz sicher erreicht werden kann.
5. Bei Doppelsitzerflugbetrieb ist sicherzustellen, dass die Piloten über die notwendigen Fertigkeiten für einen sicheren Schneisenstart verfügen.
6. Die Nebenbestimmungen der Rodungserlaubnis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a.d. Saale vom 27.02.2019 sind zu beachten.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Ca. 4 km südwestlich befindet sich die ED-R135 Hammelburg, (EDFJ Lager Hammelburg 8 km sw). Auf Streckenflügen sind die Lufträume und die Platzrunden von Flugplätzen und Fluggeländen zu beachten.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 11.03.2019 wurde durch den Gleitschirmverein Saaletal e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG für die bezeichneten Flächen gestellt.

Der Startplatz befindet sich auf einem nordwestlich an der Ruine Trimborg angrenzenden Hang. Um die Flächen als Startfläche nutzen zu können, waren zunächst Rodungsmaßnahmen erforderlich. Am 27.02.2019 erteilte das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neustadt a.d. Saale. die erforderliche Rodungserlaubnis mit Auflagen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Rodung wurde auch das Landratsamt Bad Kissingen (Kreisverwaltungsbehörde) beteiligt und naturschutzfachliche Belange in der Rodungserlaubnis berücksichtigt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Roland Börschel vom 16.03.2019 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb